

Zuchtordnung

Es gibt in jeder Zucht bestimmte Kriterien, die erfüllt sein müssen, sowohl was die Haltung und Versorgung betrifft, als auch was die Tiere selbst angeht. Einige Dinge wird der Verein „Rattenschutz- und Zuchtbund e.V.“ klar regeln und an diese Mindestbestimmungen müssen sich alle Mitglieder ausnahmslos halten.

Des weiteren wird der Verein auch Empfehlungen aussprechen, an die sich die Mitglieder halten sollten. Wie dies letztendlich aber gehandhabt wird, liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Züchters!

Sollten Zuchtpraktiken jedoch gegen tierschutzrechtliche Grundsätze verstoßen oder zum Nachteil der Tiere entarten, behält sich der Verein den sofortigen Ausschluss des entsprechenden Mitglieds, ohne Erstattung der bereits geleisteten Beiträge, vor.

Zusätzlich kann in der Mitgliederversammlung über bestimmte neue Erkenntnisse abgestimmt werden, die dann zusätzlich in die Zuchtordnung aufgenommen werden können. Sowohl der Zuchtwart, als auch der Richter können Bedenken und Verbesserungsvorschläge anbringen.

§1 Haltung und Gesundheit

- Kranken Tieren muss, unabhängig von ihrem Alter, immer eine tierärztliche Versorgung gewährleistet werden.
- Kranke, überschüssige, nicht mehr für die Zucht verwendbare Tiere dürfen nicht verfüttert werden, oder an eine Stelle vermittelt werden, bei der man davon ausgehen kann, dass dort die Tiere verfüttert werden.
- Die Tiere müssen ein artgerechtes Zuhause haben. Makrolonboxen und überfüllte Käfige sind keine artgerechte Haltung. Bei einer Rudelgröße von drei Tieren darf der Käfig eine Größe von B80 x T50 x H80 nicht unterschreiten. Bei größeren Rudeln kann man sich an den Angaben eines „nose calc“ orientieren.
- Der Käfig sollte der Verunreinigung entsprechend, jedoch mindestens einmal wöchentlich gereinigt werden.
- Den Tieren müssen ständig frisches Wasser, der Tierart entsprechendes Futter und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Tiere dürfen Menschenkontakt nicht missen müssen.
- Die Tiere müssen in der Wohnung nach Geschlechtern getrennt gehalten werden.

§2 generelle Zuchtanforderungen

a. Die Rätin

- Mindestgewicht bei Deckung 300g
(Sollte die Rätin das Mindestgewicht nicht erreichen, muss sie einem zertifizierten Richter vorgestellt werden, welcher die Zuchteignung des Tieres feststellen kann. Hierbei beträgt die Mindestanforderung 90 Punkte.)

- Die Rätin darf bei Erstbedeckung nicht jünger als vier Monate und nicht älter als acht Monate alt sein.
- Die Rätin darf für ihren letzten Wurf nicht älter als elf Monate alt sein.
- Die Rätin darf maximal zwei Würfe in ihrem Leben haben.
- Die Erholungsphase, Absetzen der Welpen bis Neubedeckung, zwischen den Würfen muss mindestens einen Monat betragen.
- Die Rätin muss bei Bedeckung augenscheinlich gesund und parasitenfrei sein und sollte über einen zuchtgeeigneten Charakter verfügen. Hierunter versteht man weder scheue, noch aggressive Tiere.

b. Der Bock

- Mindestgewicht von 500g bei Deckalter
(Sollte der Bock das Mindestgewicht nicht erreichen, muss er einem zertifizierten Richter vorgestellt werden, welcher die Zuchteignung des Tieres feststellen kann. Hierbei beträgt die Mindestanforderung 90 Punkte.)
- Deckalter mindestens 5 Monate
(Empfehlung des Vereins: 8-9 Monat).
- Muss bei Deckakt augenscheinlich gesund und parasitenfrei sein und sollte über einen zuchtgeeigneten Charakter verfügen. Hierunter versteht man weder scheue, noch aggressive Tiere.

c. Die Welpen

- Müssen augenscheinlich gesund und parasitenfrei an ihre neuen Besitzer übergeben werden.
- Dürfen nicht verfüttert, getötet, oder als Futtertiere angeboten werden.
- Dürfen nicht für weniger als 10€ pro Welpen angeboten oder verkauft werden. Preisnachlässe bei Abnahme von mehreren Tieren durch Liebhaber bleiben davon unberührt. Vereinszüchtern unter sich obliegt die Erhebung einer Gebühr.
- Müssen artgerecht aufgezogen und ernährt werden. Dazu gehört die Unterbringung in ausreichend großem Käfig, wie auch dass die Welpen den Kontakt zu Menschen gewöhnt sind.
- Es empfiehlt sich eine Abgabe ab der 5ten Lebenswoche, eine spätere Abgabe ist wünschenswert. Verboten ist die generelle Abgabe von Tieren von einem Gewicht unter 100g.
- Dem Käufer muss jederzeit die Möglichkeit geboten werden, sich bei Fragen an den Züchter wenden zu können und nicht mehr gewollte Tiere ohne Erstattung der Schutzgebühr zurück zu nehmen, oder zumindest bei der Vermittlung der Tiere in ein gutes Zuhause zu helfen.
- Dem Käufer muss der Hinweis gegeben werden, dass er sich ebenfalls bei Fragen und Problemen an den Verein wenden kann.
- Bei Unstimmigkeiten zwischen Züchter und Käufer kann jederzeit der Verein informiert oder um Hilfe gebeten werden.

- Die Tiere dürfen nur mit einem Schutzvertrag, Identitätskarte und Gesundheitsbogen vermittelt werden.
Der Rattenzucht- und Zuchtbund e.V. hat einen einheitlichen Schutzvertrag. Der Vertragspartner des neuen Rattenhalters ist somit der Verein. Der Schutzvertrag wird von jedem jeweiligen Züchter, als Vertreter des Vereins, ausgefüllt.

§3 Zuchtpraxis

- a. Der Züchter ist verpflichtet, genetisch vererbare Krankheiten (z.B. Megacolon, Blindheit) oder den Verdacht darauf dem Zuchtwart zu melden. Eine hohe Anfälligkeit für chronische Atemwegsprobleme und/oder Tumore sind ebenfalls zu melden. Ähnliche oder schlimmere Defizite eines Welpen oder Zuchttieres sind auch zu melden.
- b. Der Züchter verpflichtet sich bei Infekten, bakteriellem oder virologischem Befall des gesamten Bestandes, welcher medikamentös behandelt werden muss, den Zuchtwart zu informieren. Versterben bei diesem Befall mehr als 10% der Tiere im Bestand, verpflichtet sich der Züchter eines der verstorbenen Tiere von einem Tierarzt oder Untersuchungsinstitut untersuchen zu lassen. Für Nordrhein Westfalen ist das veterinärische Untersuchungsinstitut in Krefeld zuständig, wobei die Tiere nur gekühlt und nicht gefroren dorthin gebracht werden müssen. Es muss angegeben werden, dass eine bakterielle und virologische Untersuchung inklusive Antibiogramm erstellt werden muss. Die Tiere müssen innerhalb von 48 Stunden zur Untersuchung gebracht werden, wobei die Kühlkette nicht unterbrochen werden darf. Diese Untersuchung kostet nach der Gebührenordnung NRW 15 Euro und ist vom Züchter selbst zu tragen zum Schutze anderer Tiere auf zukünftigen Ausstellungen. Das Obduktionsergebnis muss sowohl dem Zuchtwart, als auch dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- c. Jedes Tier, welches zur Zucht eingesetzt wurde und unter zwölf Monaten verstorben ist, muss unter Angabe der Gründe dem Zuchtwart gemeldet werden.
- d. Zuchttiere, die mit Tieren verwandt sind, die genetisch vererbare Krankheiten haben oder der Verdacht besteht, dass sie es haben (siehe Artikel a), dürfen nicht mehr als Zuchttiere eingesetzt werden.
- e. Jeder Wurf ist meldepflichtig und muss dem Zuchtwart innerhalb von vier Wochen gemeldet werden. Ein entsprechendes Formular kann man sich auf der Vereinsseite runterladen. Die Meldung muss wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.
- f. Es dürfen nur Tiere mit Identitätskarte verkauft werden. Die Identitätskarte erhält jeder Züchter innerhalb von fünf Werktagen, nach Meldung des Wurfes vom Zuchtwart. Eine nachträgliche Ausstellung ist nur in besonderen Fällen oder bei Verkauf von extern erworbenen Tieren möglich.
- g. Dem Käufer muss jederzeit die Möglichkeit geboten werden sich bei Fragen an den Züchter wenden zu können und nicht mehr gewollte Tiere ohne Erstattung der Schutzgebühr zurück zu nehmen, oder zumindest bei der Vermittlung der Tiere in ein gutes Zuhause zu helfen.
- h. Dem Käufer muss der Hinweis gegeben werden, dass er sich ebenfalls bei Fragen und Problemen an den Verein wenden kann.

- i. Bei Unstimmigkeiten zwischen Züchter und Käufer kann jederzeit der Verein informiert oder zu Hilfe gebeten werden.
- j. Die Tiere dürfen nur mit einem Schutz- oder Leihvertrag, Identitätskarte und Gesundheitsbogen vermittelt werden.
- k. Ein Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft darf nicht mehr als 12 Würfe pro Jahr haben. Sollte jedoch ein Züchter oder eine Zuchtgemeinschaft aus berechtigtem Interesse die Anzahl von 12 Würfen übersteigen müssen, so hat er dies dem Zuchtwart und dem ersten Vorsitzenden zu melden und eine Gebühr von 25 Euro je übersteigenden Wurf an den Verein zu entrichten um die Glaubhaftmachung eines nicht kommerziellen Züchtens zu unterstreichen. Totgeburten, Kaiserschnitte und ähnliche Komplikationen bei Geburt und Aufzucht zählen jedoch nicht zu der Maximalzahl von 12 Würfen sondern müssen nur aus statistischem Zwecke dem Zuchtwart gemeldet werden. Sollten Gemeinschaftswürfe innerhalb des Vereines angesetzt werden, so wird dem Züchter ein Wurf angerechnet, welcher den Wurf beim Zuchtwart meldet.

§4 spezifische Zuchtpraxis

a. Rot- und pinkäugige Ratten

Rot- und pinkäugige Ratten dürfen nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie nicht pendeln und keine anderweitigen Beeinträchtigungen durch die Augen bemerkbar sind. Bei Unsicherheit ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte das Tier einem Tierarzt vorgestellt werden. (Empfehlung des Vereins: Verpaarungen zweier rotäugiger Tiere sind zu vermeiden, wenn dabei Beeinträchtigungen zu erwarten sind.)

b. Dumboratten

Dumboratten werden als Zuchtform generell akzeptiert. Allerdings muss stetig die Körper-, als auch Kopfform des Tieres überwacht werden. Es empfiehlt sich regelmäßig Tiere mit Standard-Ohren einzukreuzen, um keine Überzüchtungen zu produzieren. Im Zweifel sollte das Tier auf einer Ausstellung teilnehmen und einem Richter vorgestellt werden. Der Standard für Dumbo-Ohren ist dem deutschen Standard zu entnehmen.

c. Ratten mit Rexfell (Sammelbegriff, Erläuterung siehe der deutsche Standard)

Ratten mit Rexfell werden als Zuchtform generell akzeptiert. Allerdings sollte stetig die Fellqualität des Tieres überwacht werden. Es empfiehlt sich hierzu den deutschen Standard zu berücksichtigen. Im Zweifel sollte das Tier auf einer Ausstellung teilnehmen und einem Richter vorgestellt werden.

§5 verbotene Risikoverpaarungen

a. Letalverpaarungen

Hierzu zählen Verpaarungen von Downunder + Downunder sowie Pearl + Pearl. Beide genannten Gene sind dominant. Treffen sie aufeinander und lassen Welpen homozygot (reinerbig) für dieses Merkmal werden, sterben diese bereits im Mutterleib ab. Sie werden normalerweise vom Organismus der Mutter absorbiert. Es kann in einigen Fällen zu

Komplikationen bei diesem Vorgang kommen. Die Mutter ist nicht im Stande die Föten zu absorbieren und es kommt zur innerlichen Vergiftung. Wenn der Züchter etwas an der Rätin bemerkt, ist es meist zu spät und die Rätin wird mit großer Wahrscheinlichkeit an der Vergiftung verenden. Das Besondere ist, dass Pearl nur auf Mink und dessen Variationen sichtbar wird, aber auch bei anderen Farben vorhanden sein kann.

Aus diesem Grund ist es wichtig, in Zweifelsfällen dürfen die eventuellen Pearl Tiere nur mit Mink oder Mink Variationen verpaart werden, um das Risiko, dass Pearl unsichtbar vorhanden ist und dass es zu einer letalen Verpaarung kommt, zu vermeiden. Downunder kann ebenfalls unsichtbar vorhanden sein, z.B. bei Tieren die die Zeichnungen Self haben. Dadurch dass der Bauch des Tieres ohnehin komplett gefärbt ist, kann man bei Tieren aus einer Downunderverpaarung äußerlich nicht erkennen, ob genau Downunder vorhanden ist oder nicht. Und auch hier ist dann eine sichere Verpaarung notwendig. (z.B. mit einem sauberen Berkshire-Tier).

b. High White Verpaarungen

High White-Zeichnungen sind in erster Linie solche mit einem geringen Farbanteil, aber auch andere Faktoren wie Blessen, Headspots und Odd Eye zählen dazu. Ausschlaggebend sind die Modifier, die bei fast allen Zeichnungen vorhanden sind. Als sichere Zeichnungen gelten Self, Irish, eindeutiges Berkshire und sicheres Hooded. (Vergleich „deutscher Standard“) Verpaart man zwei Tiere mit einer High White- Zeichnung miteinander, erhöht man das Risiko von Megacolon. Hierbei handelt es sich um eine unheilbare Krankheit, die sich meist bei vier bis sechs Wochen alten Welpen durch einen stark aufgeblähten Bauch bemerkbar macht. Die Tiere haben einen Darmverschluss, an dem sie unter großen Schmerzen sterben, wenn sie nicht vorher erlöst werden. Megacolon kann auch in sicheren Verpaarungen auftreten, eine 100%ige Sicherheit gibt es nie, aber das Risiko wird durch solche Verpaarungen erhöht und daher von dem Verein Rattenschutz- und Zuchtbund Deutschland e.V. verboten.

c. Rex + Rex

Verpaarungen zwischen zwei Rexratten ergeben bei den Welpen, wo es reinerbig auftritt, DoublereX, was als Qualzucht gilt. Die Tiere haben dünnes, spärliches, stark gekräuselttes Fell, das ständig abbricht und in die Haut einwachsen und so zu dauerhaften Entzündungen führen kann. Auch die Wimpern und Vibrissen sind sehr stark gekräuselt, was zum Einwachsen in die Haut oder Augen führen kann und eine Orientierung für die Ratten durch Fell oder Vibrissen fast unmöglich macht. Auch kommunizieren Ratten stark über ihr Fell, ist dies zu sehr verändert nimmt man dem Tier einen wichtigen Teil seiner Kommunikationsmöglichkeiten.

§6 Sonstige Qualzuchten

Als Qualzucht sieht der Verein des weiteren Zuchtformenormen wie Manx und und alle Formen der Nacktratten an.

Manx bedeutet, dass diese Tiere von Geburt an keinen Schwanz haben, hierdurch fehlt ihnen ein wichtiges Körperteil zum Klettern, aber auch die Regulierung der Körpertemperatur und teilweise die Kommunikation übernimmt der Schwanz. Durch das Fehlen ist die Ratte eingeschränkt. Teilweise scheint sogar das Skelett Verformungen aufzuweisen.

Sphinxratten sind wirkliche Nacktratten, sie haben gar kein Fell und teilweise nicht einmal Wimpern und Vibrissen. Die daraus resultierenden Probleme werden hier nicht nochmals explizit dargestellt, es sei aber noch gesagt, dass die Zucht dieser Form in Deutschland auch tierschutzrechtlich verboten ist!

§7 Ergänzende Angaben

Der Rattenschutz- und Zuchtbund empfiehlt jedem Züchter, sich am deutschen Standard zu orientieren, einmal jährlich mit den aktuellen Zuchttieren auf Ausstellungen teil zu nehmen und gibt jedem Züchter auf Probe auf, sich einen bereits gefestigten Züchter als Mentor aus zu suchen, welcher ihm die grundsätzlichen Basics der Rattenzucht nahe bringt.

Im Gegenzug verpflichtet sich jeder Züchter die Anfrage als Mentor anzunehmen. Sprechen zeitliche Gründe zum Nachteil des Neuzüchters dagegen, ist der erste Vorsitzende darüber in Kenntnis zu setzen, welcher sich umgehend um einen Ersatz bemüht.

Kein Neuzüchter darf mit seinen Fragen allein gelassen werden, wenn er Interesse bekundet seine Wissenslücken auffüllen zu wollen.

Bricht ein Züchter nachweislich Schutzverträge, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

Die Züchter sind verpflichtet über eine Homepage zu verfügen, um die Zucht für Außenstehende übersichtlich zu gestalten und diese aktuell zu halten. Des weiteren ist jeder Züchter verpflichtet, Prämierungen auf Ausstellungen dem zuständigen Mitglied für die Vereinshomepagepflege mit zu teilen, um die Öffentlichkeit über die Erfolge der Vereinsmitglieder zu informieren.